OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500625/3/KLe

Datum:
Linz, 26. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dipl.-Ing. K N, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.5.2021, GZ: BHWL/920180014286/20, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Tatzeitraum auf „1.11.2019 – 29.2.2020“ eingeschränkt, die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 14.5.2021, GZ: BHWL/920180014286/20, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 22 iVm § 32b Abs. 2 und 3 Wasserrechtsgesetz 1959 und iVm § 5 Abs. 4 Z 3 Indirekteinleiterverordnung eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 1 Tag und 9 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 36,50 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als eingetragener gewerberechtlicher Geschäftsführer der B S Betriebs-GmbH mit Sitz in x, für den Zeitraum 01.11.2019 bis 16.07.2020 und damit als deren Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten: Die angeführte Firma ist mit der Betriebstätte B K in x, Indirekteinleiter in die Kläranlage des Kanalisationsunternehmens RV Raum L. Sie sind ihrer Berichtspflicht mit Fälligkeitsdatum 31.10.2019 gegenüber dem Kanalisationsunternehmen RV Raum L für die Messstelle ‚A F' über die Ergebnisse der Fremdüberwachung bis zum 16.07.2020 nicht nachgekommen, obwohl mitteilungspflichtige Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen diese Daten zeitgerecht zu liefern haben."

Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde eingebracht. Die Beschwerde ist wie folgt begründet:

„(1) Es ist richtig, dass ich bis 19.11.2019 gewerberechtlicher GF der Firma B S Betriebs GmbH war. Nicht richtig ist, dass ich bis 16.07.2020 in dieser Funktion tätig war, denn ich wurde am 20.11.2019 gekündigt und sofort freigestellt.

(2) Nicht richtig ist auch, dass ich der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 01.03.2021 nicht nachgekommen bin. [siehe Beilage Mail vom 03.03.2021]

(3) Wie in meiner Rechtfertigung beschrieben, war ich vom 05.11 - 17.11.2019 im Krankenstand, [siehe Beilage Krankmeldung]

(4) Die Berichtspflicht hatte eine Fälligkeit mit 31.10.2019. Zwischen 01.11.2019 und dem Beginn des Krankenstandes war zusätzlich ein Wochenende.

(5) Ich habe das Kanalisationsunternehmen im Sommer 2019 und nachdem es sich im Büro der Firma in M gemeldet hat, telefonisch kontaktiert.

Diese Informationen habe ich dem Geschäftsführer der Firma, Herrn DiplKfm M S, mitgeteilt, und ihn gebeten, dies zu erledigen, da er dieses Restaurant in E bauen ließ, und sich daher viel besser mit den dortigen Notwendigkeiten auskennt, als ich, der erst im September 2018 in dieser Funktion tätig wurde.

(6) Bei der Bemessung einer allfälligen Geldstrafe gebe ich an, dass ich seit 04/2020 arbeitslos bin, und seither vom Arbeitslosengeld lebe.

Ich bitte höflichst, diese Fakten miteinzubeziehen, und eine angemessene Entscheidung zu treffen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Schreiben vom 20.7.2020 hat die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerschutz und Landesgeologie des Amtes der Oö. Landesregierung der belangten Behörde angezeigt, dass der Indirekteinleiter B K, x (Hauptbetrieb: B-S-Betriebs GmbH, x), der Berichtspflicht gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 iVm § 5 Abs. 4 Z. 3 IEVO (Berichtszeitraum 24 Monate; Fälligkeitsdatum 31. Oktober 2019) gegenüber dem Kanalisationsunternehmen RV Raum L für die Messstelle "A F" über die Ergebnisse der Fremdüberwachung bis zum 16.7.2020 nicht nachgekommen sei.

Die B S Betriebs-GmbH ist mit der Betriebsstätte B K in x, Indirekteinleiter in die Kläranlage des Kanalisationsunternehmens RV Raum L. Diese Firma ist somit mitteilungspflichtiger Indirekteinleiter gemäß § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiter-verordnung.

Der Bf war im Zeitraum von 15.11.2018 bis 29.2.2020 eingetragener gewerberechtlicher Geschäftsführer der B S Betriebs-GmbH mit Sitz in x.

Der Bf ist seiner Berichtspflicht mit Fälligkeitsdatum 31.10.2019 gegenüber dem Kanalisationsunternehmen RV Raum L für die Messstelle "A F" über die Ergebnisse der Fremdüberwachung bis zum 16.7.2020 nicht nachgekommen, obwohl mitteilungspflichtige Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen diese Daten zeitgerecht zu liefern haben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Verwaltungsakt und Einsichtnahme in das Gewerbeinformationssystem und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 32b Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) hat, wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Nach § 32b Abs. 2 WRG 1959 hat, wer mit Zustimmung des Kanalisations-unternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

Nach § 32b Abs. 3 WRG 1959 hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunter-nehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung - IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 idF BGBl. II Nr. 523/2006, lautet: „(1) Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 ist vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen.
(2) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 ist auch zu erstatten, wenn für die Indirekteinleitung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.
(3) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 hat zumindest jene Angaben zu enthalten, die in Anlage C genannt sind.
(4) Der gemäß Abs. 1 mitteilungspflichtige Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen über
1. die Einhaltung jener Maßnahmen nach Anlage C Z 9 und 10, welche der Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zugrunde liegen,
2. die eingeleiteten Abwassermengen und Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe (Anlage C Z 12) und

3. die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht die Berichtvorlage in kürzeren Intervallen fordert.“

Gemäß § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer gemäß § 32b Abs. 3, § 134 oder § 134a vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt.

Da der Berichtspflicht nicht fristgerecht nachgekommen wurde, ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen. Der Tatzeitraum war nach Einsichtnahme in das Gewerbeinformationssystem entsprechend einzuschränken.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Bei der Übertretung des § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen.

Dem Beschwerdevorbringen ist kein entsprechender Beweis zur Entlastung zu entnehmen. Dem Bf ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar. Der belangten Behörde folgend ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts des einzuschränkenden Tatzeitraumes, der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und des derzeitigen Bezuges von Arbeitslosengeld erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen. Die nunmehr angesetzte Geldstrafe von 250 Euro ist im vorliegenden Fall daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war jedoch insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen waren. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 25 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer